

21./I. 1918.

21
94**Die Bekleidung der Toten.**

Schon wiederholt hat die Reichsbekleidungsstelle, wie uns von dieser geschrieben wird, darauf hingewiesen, daß in Anbetracht der Notwendigkeit, unsere Vorräte an Web-, Wirl- und Strickwaren mit allen Mitteln zu strecken, mit der alten Sitte, die Toten in ihren besten Gewändern zu bestatten, unbedingt gebrochen werden muß. Nun hat auch das königlich sächsische Ministerium des Innern hierzu Stellung genommen und am 30. November 1917 nachstehende Verfügung erlassen:

„Es ist vielfach beobachtet worden, daß Verstorbene nicht nur mit entsprechender Oberkleidung, sondern auch tadelloser wollener Unterkleidung, Strümpfen und Schuhwerk versehen, zur Erd- oder Feuerbestattung gelangen. In Ansehung der gegenwärtig herrschenden Knappheit an Bekleidung, insbesondere an wollenen, baumwollenen und Lederwaren, bei der es auf die Erhaltung jedes einzelnen brauchbaren Kleidungsstückes ankommt, erscheint diese Sitte als eine unangebrachte Verschwendung, der soviel als möglich gesteuert werden muß. Zwar wird in Berücksichtigung der Gefühle der Hinterbliebenen nicht mit einem allgemeinen Verbot der gebräuchlichen Leichenbekleidungsstücke vorgegangen werden können. Wohl aber muß allen im Leichendienst beschäftigten Personen und Behörden die Vermeidung der oben gerügten Verschwendung durch entsprechende Belehrung der Bevölkerung und Beratung über den Ersatz zur Pflicht gemacht werden. In erster Linie werden die Leichenfrauen in der Lage sein, zur entsprechenden Sparsamkeit und auf einen Ersatz der noch brauchbaren Oberkleidung durch besondere Bestattungsbekleidung, z. B. aus Papier, mindestens aber auf ein Beglätten der Unterkleidung hinzuwirken. Eine bestimmte Vorschrift kann für alle diejenigen Fälle erlassen werden, in welchen die Bestattung auf öffentliche Kosten oder wenigstens die Bekleidung der Leiche aus fremden Mitteln und Beständen erfolgt. Hier ist darauf zu dringen, daß die Bekleidung der Leiche mit einem Totenhemd und einer Decke genügt. In der Regel wird sich gegenwärtig beides nur aus Papier gefertigt beschaffen lassen. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen ist die Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten im Auge zu behalten und in solchen Fällen die beim Eintritt des Todes getragene Leibwäsche besser mit zu verbrennen oder mit zu beerdigen. Die am Leichendienst beteiligten Amtsstellen und Personen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.“

Die Reichsbekleidungsstelle kann sich dem nur anschließen! Unsere Zeit verlangt, daß auch derartige alte im Pietätsgefühl wurzelnde Ueberlieferungen dem Interesse der Allgemeinheit weichen. Unsere Papiergarnindustrie ist jetzt soweit vorgeschritten, daß sie imstande ist, durchaus würdige Bekleidungsstücke für Bestattungszwecke zu liefern.

* Die Opfer des Eisenbahnunfalls auf der Nahbahn.